



Amtsblatt

für die Gemeinde Neuenkirchen

Herausgeber: Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstr. 1 – 3, 29643 Neuenkirchen

Tel.: +49 5195 940-0, E-Mail: rathaus@dasneuenkirchen.de

Internet: www.dasneuenkirchen.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Nr. 02/2026

Neuenkirchen, den 11. März 2026

Inhalt:

Seite

- | | |
|---|----------|
| • Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Bartholomäus Kirchengemeinde Neuenkirchen | 1 |
|---|----------|

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Bartholomäus Kirchengemeinde Neuenkirchen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung, hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen am 16.12.2025 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 12.04.2016 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 6 Abschnitt I der Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| für 25 Jahre: | 575,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| 2.1 für 25 Jahre - je Grabstelle: | 575,00 € |
| 2.2 je Jahr der Verlängerung: | 23,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte: | |
| für 20 Jahre: | 250,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte: | |
| 4.1 für 20 Jahre - je Grabstelle: | 250,00 € |
| 4.2 je Jahr der Verlängerung: | 12,50 € |

- | | |
|---|---|
| 5. Rasengrab inkl. Pflege und Gestaltung
für 25 Jahre | 1.245,00 € |
| 6. Urnenrasengrab inkl. Pflege und Gestaltung
für 20 Jahre | 975,00 € |
| 7. Doppelrasengrab inkl. Pflege und Gestaltung | |
| 7.1 für 25 Jahre | 2.490,00 € |
| 7.2 je Jahr der Verlängerung: | 60,00 € |
| 8. Doppelrasenurnengrab inkl. Pflege und Gestaltung | |
| 8.1 für 20 Jahre | 1.950,00 € |
| 8.2 je Jahr der Verlängerung: | 48,00 € |
| 9. Einzelgrabstätten im Heidegrabfeld | inkl. Gestaltung und Pflege |
| 9.1 für Urnen für 20 Jahre: | 1.520,00 € |
| 9.2 für Särge für 25 Jahre: | 3.630,00 € |
| 10. Doppelgrabstätten im Heidegrabfeld | inkl. Gestaltung und Pflege |
| 10.1 für Urnen für 20 Jahre: | 3.040,00 € |
| 10.2 je Jahr der Verlängerung: | 88,00 € |
| 10.3 für Särge für 25 Jahre: | 7.260,00 € |
| 10.4 je Jahr der Verlängerung: | 228,00 € |
| 11. Urnengrabstätte für Baumbestattungen | für eine Stelle mit der Möglichkeit einer einzelnen
Zubestattung |
| 11.1 für 20 Jahre (inkl. Pflege und Gestaltung) | 1.230,00 € |
| 11.2 je Jahr der Verlängerung (bei Zubestattung) | 40,00 € |
| 12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte
gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |
| a. eine Gebühr gemäß Nummer 2.2 beziehungsweise 4.2 zur Anpassung an die neue
Ruhezeit und | |
| b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II Nummer 2. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 550,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 115,00 € |
| eine Kinderbestattung: | 180,00 € |

III. Verwaltungsgebühren: keine

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr nicht erhoben

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle: 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer

je Sarg je Tag:	30,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	
je Trauerfeier:	150,00 €
VI. Sonstige Gebühren	
1. Pflegekosten bei Rücknahme vor Ablauf der Ruhefrist je Jahr der vorzeitigen Rückgabe	
je Grabstelle	36,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuenkirchen, den 16.12.2025

Der Kirchenvorstand:
gez. die Vorsitzende gez. Kirchenvorsteherin
(Siegel)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 17.05.2017 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenamtes gemäß § 35 Abs. 1 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

gez. Sternberg, Amtsleiter des Kirchenamtes in Verden
(Siegel)

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St. BartholomäusKirchengemeinde Neuenkirchen.

Verden, den 26.02.2026

Kirchenamt in Verden
Im Auftrag gez.
Ohlmeyer